

Die Weiterentwicklung des materiellen Arbeitsrechts durch das Zweite Änderungs- und Ergänzungsgesetz betraf insbesondere das erste Kapitel über „Die Grundsätze des sozialistischen Arbeitsrechts“ und das zweite Kapitel über „Die Leitung des Betriebes“. Diese Änderungen erstreckten sich eindeutig auch auf den Wortlaut der entsprechenden Kapitel. So wurden z. B. neue Paragraphen, wie die §§ 3a und 4a, eingefügt oder der Text der Paragraphen selbst (wie z. B. der des § 116) verändert. Von dieser Seite her kann also nicht von einem ähnlichen Widerspruch zwischen dem Inhalt und der Form des Arbeitsrechts gesprochen werden, wie er seit 1937 für das GBA der RSFSR von 1922 entstanden war. Die aktive Wirkung des Arbeitsrechts der DDR wird m. E. jedoch dadurch beeinträchtigt, daß die arbeitsrechtlichen Vorschriften, die dazu dienen, das GBA durchzusetzen, immer unübersichtlicher geworden sind.

Impulse für die künftige Weiterentwicklung des GBA werden ihre Quelle in den Erfolgen beim Aufbau des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus haben. Nur wenn das Arbeitsrecht stets die daraus resultierenden objektiven Erfordernisse der gesellschaftlichen Entwicklung in sich aufnimmt, kann es, wie das für das gesamte Recht gilt, seine gesellschaftliche Aufgabe erfüllen.^{14/}

Unter diesem Aspekt ergeben sich wichtige Ursachen und Motive für die Weiterentwicklung des Arbeitsrechts der DDR — und zu gegebenem Zeitpunkt auch für das GBA — aus dem Aufbau der entwickelten sozialistischen Gesellschaft und der gleichzeitigen Meisterung der wissenschaftlich-technischen Revolution, dem damit verbundenen Ausreifen des sozialistischen Charakters der Arbeit und der Arbeitsverhältnisse wie auch aus der Vervollkommnung des gesamten Rechtssystems selbst. Dazu zählen solche Faktoren wie die Entfaltung der Wissenschaft als Produktivkraft, der zunehmende Anteil geistig-schöpferischer Arbeit an der Gesamtarbeit, die konsequente Durchführung der Strukturpolitik in Übereinstimmung mit der planmäßigen proportionalen Entwicklung der Volkswirtschaft!^{15/} die Festigung der volkseigenen Betriebe als verfassungsmäßige politisch-soziale Gemeinschaften, die zunehmende Anwendung komplexer Systemregelungen für große Bereiche des gesellschaftlichen Lebens, die vornehmlich durch die Herausbildung des Perspektivplans als Hauptsteuerungsinstrument gekennzeichnete neue Qualität der staatlichen Planung und Leitung und die damit einhergehende Entwicklung der sozialistischen Demokratie bei der Planung und Leitung auch der Arbeitsverhältnisse^{16/}, das den Werktätigen immer stärkere Bewußtwerden und die daraus resultierende immer wirksamere Wahrnehmung ihrer Stellung als Produzenten, Träger der Staatsmacht und sozialistische Eigentümer.

Für die durchgängige Weiterentwicklung des GBA sollte ein Zeitpunkt gewählt werden, von dem an die Grundanforderungen für eine neue Entwicklungsstufe überblickt werden und eine relativ lange Dauer der Geltung erzielt wird. Ferner wäre es günstig, wenn das synchron mit der Weiterentwicklung eng verbun-

dener Rechtsgebiete, z. B. des Wirtschaftsrechts, geschähe.

Die Erfahrungen bei der Ausarbeitung der sowjetischen Grundlagen und des GBA der DDR lehren, daß die aktive Wirkung neuer Kodifikationen wesentlich von ihrer Ausarbeitung unter breiter Teilnahme der Werktätigen sowie ihrer öffentlichen und umfassenden Diskussion abhängt. Notwendig ist dabei auch die harmonische Abstimmung mit den zu ihrer Durchführung und Konkretisierung nötigen Verordnungen, Rahmenkollektive und anderen Formen der Arbeitsrechtssetzung.

In der UdSSR umfaßte die Diskussion des Entwurfs der Grundlagen^{17/} eine sehr lange Zeitspanne. Die Aussprache über das Für und Wider des gesamten Entwurfs sowie einzelner Normenkomplexe konnte also mit aller Gründlichkeit erfolgen. Alle Vorschläge wurden von der mit der Ausarbeitung beauftragten Kommission bearbeitet, in dem nötigen Umfang beantwortet, bei dem jeweiligen Artikel oder Abschnitt vermerkt, ebenso die Motive für die Aufnahme oder Ablehnung. Auf diese Weise wurde die Einführung der Grundlagen ideologisch vorbereitet und wurden gute Voraussetzungen für die spätere Durchsetzung und Erläuterung geschaffen. Den Werktätigen wurde so — ähnlich wie das bei der Ausarbeitung des GBA der DDR der Fall war — das Wesen der sozialistischen Demokratie durch ihre Einbeziehung in die Ausarbeitung der Rechtsnormen, aber auch durch Antwort auf ihre Fragen, sichtbar und bewußt.

Hieraus läßt sich generell der Schluß ziehen, daß bei allen wichtigen Rechtsakten auf dem Gebiet des Arbeitsrechts eine dem Gewicht der Vorschriften angemessene vorherige öffentliche Aussprache für die Verwurzelung dieser Vorschriften im Bewußtsein der Werktätigen von großer Bedeutung ist. Darüber hinaus wirkt bereits die Diskussion positiv auf die Planung und Leitung der Arbeitsverhältnisse ein und hilft, die sozialistischen Beziehungen zwischen den Leitern und anderen Werktätigen zu festigen.

Vergleichende Betrachtungen zum Aufbau und zum Inhalt einzelner Kapitel der Grundlagen und des GBA

Der Aufbau der sowjetischen Grundlagen und des GBA der DDR läßt eine hohe Übereinstimmung erkennen. In einigen Komplexen gibt es aber Abweichungen, so daß es notwendig erscheint, hierüber weiter nachzudenken.

Die Grundlagen sind in 15, das GBA ist in 13 Kapitel gegliedert. Beiden gemeinsam sind Kapitel über die Grundsätze des Arbeitsrechts (in den Grundlagen als „Allgemeine Bestimmungen“ bezeichnet), den Arbeitsvertrag, den Lohn einschließlich der Prämie und der Entschädigungszahlungen, die Arbeitszeit und den Erholungsurlaub (im GBA in zwei besondere, in den Grundlagen in einem Kapitel zusammengefaßt), den Gesundheits- und Arbeitsschutz und die Sozialversicherung (im GBA in einem, in den Grundlagen in zwei Kapiteln geregelt), die Arbeitsdisziplin, die Arbeit der Frauen, die Arbeit der Jugend, die Entscheidung von Arbeitsstreitigkeiten.

Berufsausbildung und Qualifizierung

Dem 5. Kapitel des GBA über „Berufsausbildung und Qualifizierung“ entspricht das 10. Kapitel der Grundlagen über „Vergünstigungen für Arbeiter und Angestellte, die die Arbeit mit einem Studium verbinden“. Bei sonst weitgehender inhaltlicher Übereinstimmung

^{17/} Der Entwurf der Grundlagen wurde veröffentlicht in: Sowjetskoje gossudarstwo i pravo 1959, Nr. 10, S. 3 ff.; deutsch in: Staat und Recht 1960, Heft 1, S. 152 ff.

gen über die Tätigkeit der Konflikt- und Schiedskommissionen — weitere Ausgestaltung der sozialistischen Rechtsordnung“, NJ 1968 S. 709 ff.

^{14/} Vgl. W. Ulbricht, „Die Rolle des sozialistischen Staates bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus“, Staat und Recht 1968, Heft 11, S. 1735 ff.; NJ 1968 S. 641 ff.

^{15/} Vgl. Verner, Bericht des Politbüros an die 14. Tagung des Zentralkomitees der SED, Berlin 1970, S. 14/15; Stoph, Zum Entwurf des Volkswirtschaftsplanes 1971 (Rede auf der 14. Tagung des Zentralkomitees der SED), Berlin 1970, S. 18 u. 40.

^{16/} Vgl. Bredernitz/Kunz, a. a. O., und Autorenkollektiv unter Leitung von Rosenfeld/Sachsenröder, Neue Probleme der Gestaltung des Betriebskollektivvertrages, Berlin 1970, insb. S. 6 ff.